



# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes A 72 "Untere Soester Straße" im Stadtbezirk Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27.11.2018

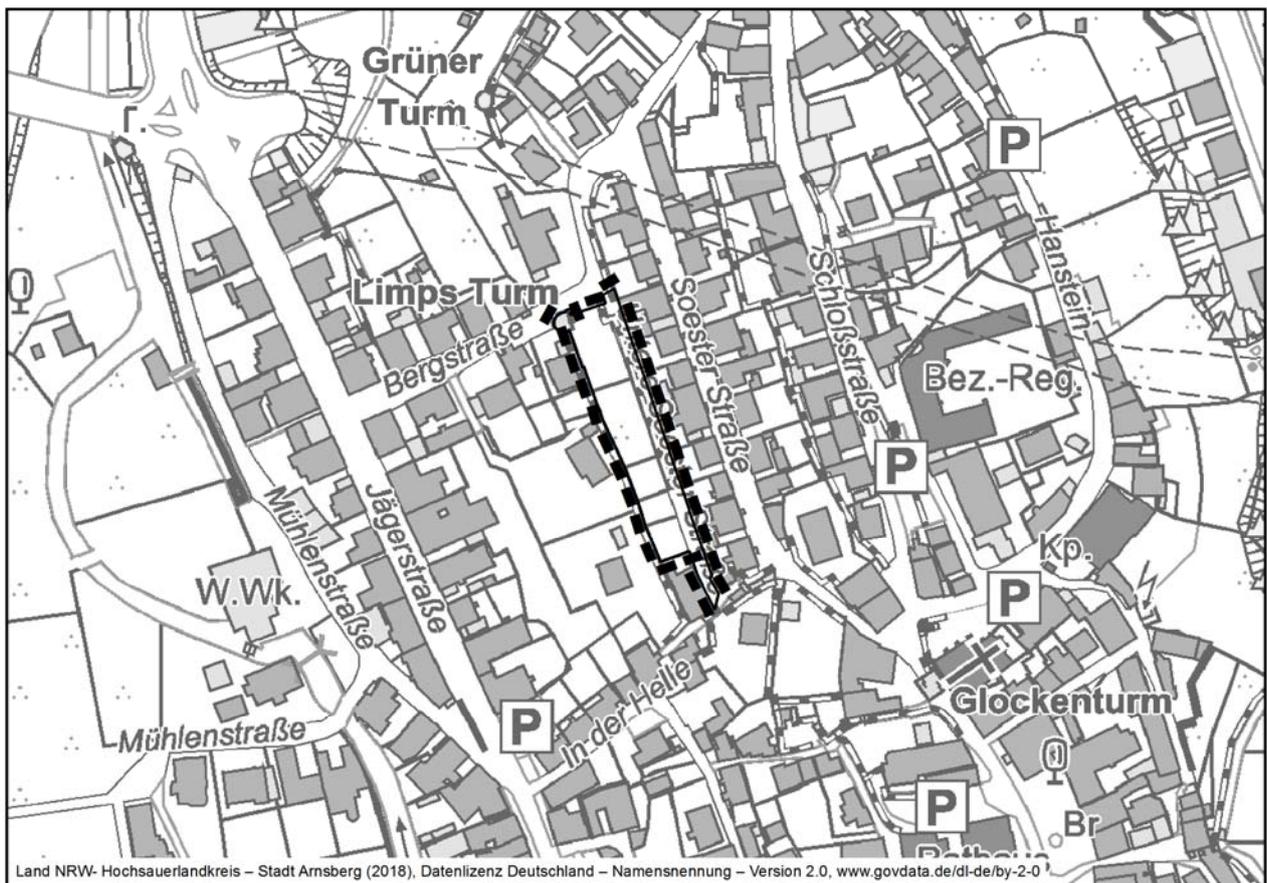
den Bebauungsplan A 72 "Untere Soester Straße" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung

beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das etwa 0,15 ha große Gebiet des Bebauungsplanes A 72 "Untere Soester Straße" liegt im Norden der Altstadt des Stadtbezirks Arnsberg. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Bergstraße,
- im Osten durch die angrenzende Bebauung entlang der Soester Straße,
- im Südosten durch die Straße In der Helle und
- im Westen durch die an die Gartengrundstücke angrenzende Bebauung.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann der Bebauungsplan A 72 " Untere Soester Straße" nebst Begründung im Rathaus der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Bauberatung | Bauordnung | Denkmale, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes A 72 "Untere Soester Straße" im vereinfachten Verfahren wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes A 72 "Untere Soester Straße" ist die Absicherung von Gartengrundstücken aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten in diesem Bereich der Altstadt und deren Freihaltung von einer Bebauung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan A 72 "Untere Soester Straße" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 17.01.2019

Stadt Arnsberg  
Rathausplatz 1  
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister